

Gemeinde Langenpreising

SATZUNG

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Zustorf,
Gemeinde Langenpreising

Die Gemeinde Langenpreising erläßt aufgrund § 34 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 3
BauGB folgende

SATZUNG

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Zustorf,
Gemeinde Langenpreising

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß dem beigefügten
Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Folgende Fl.Nrn. sind in den
Geltungsbereich eingeschlossen:

2793/I, 2793/2, 2793/4, 2793/6, 2793/T, Gemark. Langenpreising.

Der Lageplan im Maßstab 1:1000 vom 07.08.1990 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg in Kraft.

Langenpreising, 07.08.1990 Gemeinde Langenpreising

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke

zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Zustorf, Gemeinde
Langenpreising

I. Der Gemeinderat Langenpreising hat in seiner Sitzung am 07.08.1990 die Festlegung der
Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Zustorf, Gemeinde Langenpreising, als
Satzung beschlossen.

Langenpreising, den 14.02.1991 Gemeinde Langenpreising

1. Bürgermeister

2. Das Anzeigeverfahren zur Innenbereichsatzung nach Maßgabe des Lageplans im Maßstab 1:1000 vom 07.08.1990 wurde mit Schreiben der Gemeinde Langenpreising vom 22.10.1990 an das Landratsamt Erding eingeleitet.

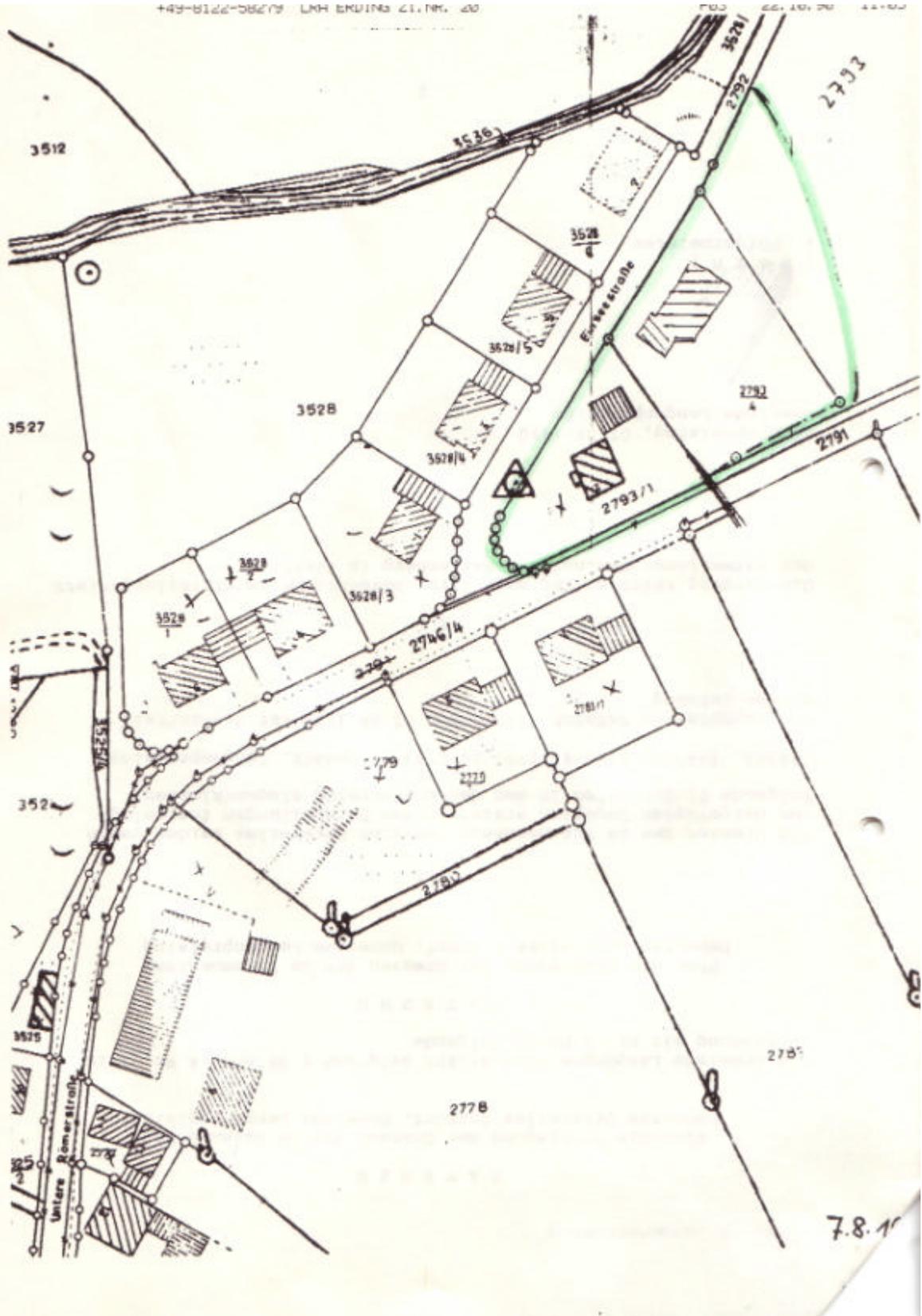
Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 11.01.1991, AZ 42/610-4/2 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).

Langenpreising, den 14.02.1991 Gemeinde Langenpreising

3. Die Satzung wurde am 08.02.1991 ortsüblich durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Nr. 6/1991, bekanntgemacht. Die Satzung ist damit rechtsverbindlich.

Langenpreising, den 14.02.1991

1. Bürgermeister



7.8.10